

Familienrecht ist keine Mathematik

Dr. Wolfram Viefhues
Amtsgericht Oberhausen/Rhld.
wolfram.viefhues@ag-oberhausen.nrw.de

25.11.2010

Viefhues (2010)

1

Familienrecht ist keine Mathematik – oder doch???

Fluch und Segen der
familienrechtlichen
Berechnungsprogramme

25.11.2010

Viefhues (2010)

2

Was biete ich Ihnen?

- keine abschließende Wertung
- kein eindeutiges Ergebnis
- sondern ein sehr zwiespältiges Bild
- Gedanken und Erfahrungen
- Phänomene
- Denkanstöße bis hin zu Provokationen

25.11.2010

Viefhues (2010)

3

Wie gehen wir das Thema an?

- 1. Teil: Versorgungsausgleich
- 2. Teil: Unterhalt
- Provokation: Muss das alles sein?
- Diskussion

25.11.2010

Viefhues (2010)

4

Versorgungsausgleich (1)

- Einfacher Einstieg ins Thema
- Meine persönlichen Erfahrungen
 - Persönliches „Outing“ als Einstieg vor Kritik an Anderen
 - Berechnung des neuen Versorgungsausgleich mit dem bei der Justiz NRW eingesetzten Programm (*ich bin nur Gelegenheitsbenutzer*)

25.11.2010

Viefhues (2010)

5

Versorgungsausgleich (2)

- Das alte Recht
 - Unverständliche, nicht nachvollziehbare Rechenoperationen
 - Tabellenwerte fragwürdig (BarwertVO)
- Strukturreform des Versorgungsausgleichs
 - Geringere Rechenarbeit - Werte nur noch zu halbieren (*wobei der Versorgungsträger sogar schon den halbierten Ausgleichswert mitteilt*)
 - erhöhter Schreibaufwand im Entscheidungstenor

25.11.2010

Viefhues (2010)

6

Versorgungsausgleich (3)

- Praktischer Fall aus meinem Dezernat
 - 2 x gesetzliche Rentenversicherung
 - 2 x sonstige Anrechte
- Eingetragen habe ich nur die Zahlenwerte aus den Auskünften der Versorgungsträger

25.11.2010

Viefhues (2010)

7

Ergebnisse des Programms (1)

- Der Ausgleichswert des Anrechts des Antragstellers bei der Union Investment Service Bank mit einem Kapitalwert von 1.802,98 Euro übersteigt nicht den Grenzwert von 3.024,00 Euro. Diese Versorgung wird, obgleich die Wertgrenze nach § 18 Abs.2,3 VersAusglG unterschritten ist, wegen Vorliegens besonderer Gründe dennoch ausgeglichen.
- Der Ausgleichswert des Anrechts des Antragstellers bei der Union Investment Service Bank mit einem Kapitalwert von 1.802,98 Euro und des Anrechts der Antragsgewerkin bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See mit einem Kapitalwert von 4.099,89 Euro übersteigen im Saldo (2.296,91 Euro) nicht den Grenzwert von 3.024,00 Euro. Diese Versorgungen sind aber nicht miteinander vergleichbar und können deshalb nicht saldiert werden.
- Der Ausgleichswert des Anrechts der Antragsgewerkin bei der Versicherung Deutscher Ring mit einem Kapitalwert von 2.484,44 Euro übersteigt nicht den Grenzwert von 3.024,00 Euro. Diese Versorgung wird, obgleich die Wertgrenze nach § 18 Abs.2,3 VersAusglG unterschritten ist, wegen Vorliegens besonderer Gründe dennoch ausgeglichen.
- Der Ausgleichswert des Anrechts des Antragstellers bei der Union Investment Service Bank mit einem Kapitalwert von 1.802,98 Euro und des Anrechts der Antragsgewerkin bei der Versicherung Deutscher Ring mit einem Kapitalwert von 2.484,44 Euro übersteigen im Saldo (681,46 Euro) nicht den Grenzwert von 3.024,00 Euro. Diese Versorgungen sind aber nicht miteinander vergleichbar und können deshalb nicht saldiert werden.

25.11.2010

Viefhues (2010)

8

Bagatellprüfung (1)

- Der Ausgleichswert des Anrechts des Antragstellers bei der Union Investment Service Bank mit einem Kapitalwert von 1.802,98 Euro übersteigt nicht den Grenzwert von 3.024,00 Euro. *Diese Versorgung wird, obgleich die Wertgrenze nach § 18 Abs.2,3 VersAusglG unterschritten ist, wegen Vorliegens besonderer Gründe dennoch ausgeglichen.*
- Der Ausgleichswert des Anrechts des Antragstellers bei der Union Investment Service Bank mit einem Kapitalwert von 1.802,98 Euro und des Anrechts der Antragsgewerkin bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See mit einem Kapitalwert von 4.099,89 Euro übersteigen im Saldo (2.296,91 Euro) nicht den Grenzwert von 3.024,00 Euro. Diese Versorgungen sind aber nicht miteinander vergleichbar und können deshalb nicht saldiert werden.
- Der Ausgleichswert des Anrechts der Antragsgewerkin bei der Versicherung Deutscher Ring mit einem Kapitalwert von 2.484,44 Euro übersteigt nicht den Grenzwert von 3.024,00 Euro. *Diese Versorgung wird, obgleich die Wertgrenze nach § 18 Abs.2,3 VersAusglG unterschritten ist, wegen Vorliegens besonderer Gründe dennoch ausgeglichen.*
- Der Ausgleichswert des Anrechts des Antragstellers bei der Union Investment Service Bank mit einem Kapitalwert von 1.802,98 Euro und des Anrechts der Antragsgewerkin bei der Versicherung Deutscher Ring mit einem Kapitalwert von 2.484,44 Euro übersteigen im Saldo (681,46 Euro) nicht den Grenzwert von 3.024,00 Euro. Diese Versorgungen sind aber nicht miteinander vergleichbar und können deshalb nicht saldiert werden.

25.11.2010

Viefhues (2010)

9

Bagatellprüfung (2)

- Der Ausgleichswert des Anrechts des Antragstellers bei der Union Investment Service Bank mit einem Kapitalwert von 1.802,98 Euro übersteigt nicht den Grenzwert von 3.024,00 Euro. **Diese Versorgung wird, obgleich die Wertgrenze nach § 18 Abs.2,3 VersAusglG unterschritten ist, wegen Vorliegens besonderer Gründe dennoch ausgeglichen.**

25.11.2010

Viefhues (2010)

10

Bagatellprüfung (3)

- Wieso im Fall **kein** Bagatellausgleich ??
 - woher nimmt das Programm seine Wertungen?
 - wird das begründet? Wenn ja, wie ?
 - sind die Wertungen richtig oder falsch?
 - merkt der Anwender das in der Programmführung?
- Auflösung:
 - **Ich hatte die Abfrage des Programms übersehen!**

25.11.2010

Viefhues (2010)

11

Bagatellprüfung (4)

Darstellung der Abfrage im Programm:

Bagatellprüfung:
Der Ausgleichswert des Anrechts der Antragstellerin bei dem PrivRV 1 mit einem Kapitalwert von 6,39 Euro übersteigt nicht den Grenzwert von 3.066,00 Euro.
Soll der Ausgleich dieser Versorgung nach § 18 Abs.2 VersAusglG aus besonderen Gründen trotzdem durchgeführt werden? Ja
Diese Versorgung wird, obgleich die Wertgrenze nach § 18 Abs.2,3 VersAusglG unterschritten ist, wegen Vorliegens besonderer Gründe dennoch ausgeglichen.

☛ **Vorbelegung:** Umkehr des gesetzlichen Regelfalles!

☛ keine Frage nach einer **Begründung!**

25.11.2010

Viefhues (2010)

12

Bagatellprüfung (5)

- **Falsche Übernahme der rechtlichen Systematik: Der Sonderfall wird zum Normalfall!**
- Ergänzende Abfrage nach der Begründung erforderlich, wenn Sonderfall bejaht wird.
- **Kriterien für Einsatz von Vorbelegungen:**
 - Risiko der Manipulation erkennen und vermeiden!
 - Vorbelegungen müssen sich mit der Systematik des Gesetzes decken! (Normalfall-Sonderfall)
 - Begründung muss abgefragt werden beim Sonderfall
 - Textvorschläge wünschenswert, müssen aber ergänzbar sein!

25.11.2010

Viefhues (2010)

13

Bagatellprüfung (6)

- Der Ausgleichswert des Anrechts des Antragstellers bei der U.Bank mit einem Kapitalwert von 1.802,98 Euro und des Anrechts der Antragsgegnerin bei der X. mit einem Kapitalwert von 2.484,44 Euro übersteigen im Saldo (681,46 Euro) nicht den Grenzwert von 3.024,00 Euro. **Diese Versorgungs sind aber nicht miteinander vergleichbar und können deshalb nicht saldiert werden.**

25.11.2010

Viefhues (2010)

14

Bagatellprüfung (7)

- **Das Ergebnis ist falsch!**
- **Woher nimmt das Programm seine Informationen?**
 - Aus Eingaben des Benutzers?
 - Aus programminternen Geheimnissen?
- **Auf welche Kriterien stützt das Programm seine Wertungen?**
- **Werden dem Anwender (dem ENTSCHEIDER !!!) diese Kriterien mitgeteilt?**
- **Kann er die Entscheidung beeinflussen? Wie??**
- **Wird ihm das bewusst gemacht?**
(Problem von Standardeinstellungen)

25.11.2010

Viefhues (2010)

15

Echte Fehler des Programms

Beispiel:

- Fehler beim Gegenstandswert zum Versorgungsausgleich
- Kappungsgrenze 5.000 € waren im Gesetzesentwurf
- Sind aber nicht Gesetz geworden
- Kappungsgrenze war im Programm enthalten
- Ergebnisse waren falsch

25.11.2010

Viefhues (2010)

16

Wer ist verantwortlich für die falschen Ergebnisse?

- Schuld ist der **Programmautor**, der die Abfrage nicht deutlich genug gestaltet hat!
 - *Scherbengericht für Programmautoren ???!*
- **Das allein wäre aber zu einfach.**
- Verantwortlich ist auch der **Anwender** des Programms, der es nicht richtig bedient!
- **Ein Rechenprogramm ist keine Denkprogramm!**
- **Erst denken, dann klicken!**

25.11.2010

Viefhues (2010)

17

Scherbengericht über die Programmautoren ??

- Vielfache Beispiele mit dem Hinweis „das Programm rechnet falsch“
- Der Computer macht nur das, was ihm
 - der Programmierer vorgegeben hat
 - und mit den Eingaben des Benutzers
- Fehler können sein
 - Echte Programmfehler (Autor, Programmierer)
 - Eingabefehler, Bedienfehler (Anwender)
 - Risiko: falsche oder fehlerträchtige Vorbelegungen

25.11.2010

Viefhues (2010)

18

fehlerträchtige Vorbelegungen

- **Bagatellausgleich / Vergleichbarkeit von Anrechten (1)**
 - Woher soll das Programm wissen, welche Anrechte vergleichbar sind?
 - Vorbelegung: private LV sind gleichartig
 - Fehler, wenn zwei Lebensversicherungen betroffen sind, von denen nur eine als öffentlich geförderte Versorgung nach dem AltZertG einzustufen ist
 - Besser auf Vorbelegungen ganz verzichten?
 - Kritik des Anwenders: ich muss ja alles selbst machen!

25.11.2010

Viefhues (2010)

19

Sind Anrechte in der gesetzlichen Rentenversicherung trotz geringer Ausgleichswerte immer auszugleichen?

Mann M und Frau F haben beide höhere Anrechte (EP West) bei der DRV Bund, F zudem ein Anrecht (EP Ost) mit geringem Ausgleichswert.

Fallvariante 1:

- Die EP Ost sind entgegen dem Wortlaut des § 18 Abs. 2 VersAusglG auszugleichen, weil anderenfalls der Normzweck des § 18 VersAusglG verfehlt und der Halbtteilungsgrundsatz ohne jede sachliche Rechtfertigung verletzt würde.

Fallvariante 2:

- M hat zusätzlich privater Altersvorsorge mit geringem Ausgleichswert, der etwa dem Wert der EP Ost der F hat. Dann werden beide Anrechte nicht ausgeglichen.

Das Berechnungsprogramm kann dies nicht wissen und nicht selbständig entscheiden!

25.11.2010

Viefhues (2010)

20

Hohe Verantwortung der Programmautoren (1)

- Hohe Erwartungshaltung der Anwender
 - kurz nach Inkrafttreten neuer Gesetze erwartet man eine lauffähige, fehlerfrei Programmfassung
 - Vorgaben aus Gesetz und Rechtsprechung müssen sehr schnell umgesetzt werden
 - Gesetze werden oft sehr spät veröffentlicht
 - Gesetze werden oft in letzter Sekunde noch geändert
 - Der Anwender will sich gar nicht ins Gesetz einarbeiten, sondern eine bequeme, schlüsselfertige Lösung vorgesetzt bekommen
- Warum hat man diese hohe Erwartungshaltung: weil man es gar nicht mehr ohne Programm kann!

25.11.2010

Viefhues (2010)

21

Hohe Verantwortung der Programmautoren (2)

- hoher – auch zeitlicher - Druck auf die Entwickler
- Aber technische Notwendigkeiten:
 - Programme müssen entwickelt, geschrieben, getestet und ausgeliefert werden
- Programmautoren müssen die Lücken, Widersprüche, Unklarheiten der Dogmatik ausbügeln – für alle Fällen, nicht nur für den konkret zu entscheidenden Einzelfall
- Welche Meinungsbreite müsste das Programm vorsehen ???

25.11.2010

Viefhues (2010)

22

Einsatz von Rechenprogrammen birgt ein hohes Risiko

- weil Fehler / Unklarheiten / Optionen / Einstellungen / Entscheidungsmöglichkeiten nicht ausreichend erkennbar sind
- weil sich Fehler potenzieren durch flächendeckende Verbreitung der Programme

25.11.2010

Viefhues (2010)

23

Die Verantwortung der Anwender (1)

- Anwender verlässt sich auf das Programm
- Programm soll Probleme lösen, die der Anwender selbst nicht lösen kann
- Programmeinsatz zur Erleichterung = *Bequemlichkeit??*

25.11.2010

Viefhues (2010)

24

Die Verantwortung der Anwender (2)

- Niemand darf ohne Führerscheinprüfung Auto fahren.
- Niemand würde sich ohne Training ans Steuer eines Rennwagens setzen.
- Wer die Strassenbahn benutzt, weil er nicht laufen will, muss auch Fahrplan und Haltestellen beachten.
- Was ist bei einem Rechenprogramm anders?
- Berechnungsprogramme werden oft angewandt, ohne sich ausreichend mit den Details auseinanderzusetzen („*mea culpa*“)
- Allein die Anschaffung des Programms reicht nicht (Geldeinsatz), sondern man muss sich auch einarbeiten (Zeiteinsatz)

25.11.2010

Viefhaus (2010)

25

Erstes Fazit

- Vorteile eines Rechenprogrammes („geht schön schnell“ – „geht ganz einfach“) relativieren sich,
 - Wenn man die Risiken beachtet
 - wenn man diese Einarbeitungs – und Übungszeit mit einrechnet
- **Justizverwaltung – Mehrbelastung – Einsatz von Rechenprogrammen**

25.11.2010

Viefhaus (2010)

26

Phänomene (1)

- Warum setzen wir eigentlich noch Berechnungsprogramme im VA ein, obwohl nichts mehr zu berechnen ist?
 - Was gebe ich ein?
 - Was liefert das Berechnungsprogramm?
 - Wozu brauche ich das Programm?
- **Beispiel aus einer Entscheidung mit mehreren Anwartschaften**

25.11.2010

Viefhaus (2010)

27

Der Antragsteller:

- gesetzliche Rentenversicherung
- 1. Bei der Deutschen Rentenversicherung Bund hat die Antragstellerin ein Anrecht mit einem Ehezeitanteil von 1.4298 Entgeltpunkten erlangt. Der Versorgungsträger hat gem. § 5 Abs.3 VersAusglG vorgeschlagen, den Ausgleichswert mit 0,7149 Entgeltpunkten zu bestimmen. Der korrespondierende Kapitalwert beträgt 4.552,91 Euro.
- betriebliche Altersversicherung
- 2. Bei dem Zürich-Deutschen Heerd hat die Antragstellerin ein Anrecht mit einem Ehezeitanteil von 1.275,46 Euro erlangt. Der Versorgungsträger hat gem. § 14 VersAusglG die interne Teilung vorgeschlagen. Der Ausgleichswert beträgt 636,25 Euro. Dem Antragsteller hat das zuständige Gericht eine noch zugunsten des Anrechtnehmers zu machende Teilung mit einem Ausgleichswert von 200,87 Euro zu bestimmen.
- private Altersvorsorgevertrag
- 3. Bei dem Zürich-Deutschen Heerd hat die Antragstellerin ein Anrecht mit einem Ehezeitanteil von 401,74 Euro erlangt. Der Versorgungsträger hat gem. § 5 Abs.3 VersAusglG vorgeschlagen, den Ausgleichswert mit 200,87 Euro zu bestimmen.
- der Antragsteller
- gesetzliche Rentenversicherung
- 4. Bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See hat der Antragsteller ein Anrecht mit einem Ehezeitanteil von 16.880 Entgeltpunkten erlangt. Der Versorgungsträger hat gem. § 5 Abs.3 VersAusglG vorgeschlagen, den Ausgleichswert mit 8.461 Entgeltpunkten zu bestimmen. Der korrespondierende Kapitalwert beträgt 44.070,00 Euro.

Übersicht:

Anwartschaft	Kapitalwert	Entgeltwert	Entgeltpunkte
Die Deutsche Rentenversicherung Bund, Kapitalwert	4.552,91 Euro	-	0,7149 Entgeltpunkte
Die Deutsche Heerd, Kapitalwert	-	636,25 Euro	636,25 Euro
Die Deutsche Heerd, Kapitalwert	-	200,87 Euro	200,87 Euro
Die Deutsche Heerd, Kapitalwert	-	200,87 Euro	200,87 Euro
Antragsteller			
Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, Kapitalwert	-	-	-
Ausgleichswert	-	-	8.461 Entgeltpunkte
Nach Kapitalwerten hat der Ausgleichswert von 44.070,00 Euro zugunsten des Antragstellers zu erfolgen.			

Ausgleich:

- Die einheitliche Anwartschaft
- Zu 1.: Das Anrecht der Antragstellerin bei der Deutschen Rentenversicherung Bund ist nach § 10 VersAusglG durch interne Teilung mit einem Ausgleichswert von 0,7149 Entgeltpunkten zugunsten des Antragstellers auszugleichen.
- Zu 2.: Das Anrecht der Antragstellerin bei dem Zürich-Deutschen Heerd ist nach § 10 VersAusglG durch interne Teilung mit einem Ausgleichswert von 636,25 Euro zugunsten des Antragstellers auszugleichen.
- Zu 3.: Das Anrecht der Antragstellerin bei dem Zürich-Deutschen Heerd ist nach § 10 VersAusglG durch interne Teilung mit einem Ausgleichswert von 200,87 Euro zugunsten des Antragstellers auszugleichen. Die von dem Zürich-Deutschen Heerd für die im Antragstellerin geltend gemachten Regelungen erlassen nach dem Vorstehenden des § 11 Abs.2 VersAusglG. Deshalb werden Anrechte übertragen, für welche die Regelungen für das Anrecht der Antragstellerin einschlägig sind.
- Zu 4.: Das Anrecht der Antragstellerin bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See ist nach § 10 VersAusglG durch interne Teilung mit einem Ausgleichswert von 8.461 Entgeltpunkten zugunsten des Antragstellers auszugleichen.

25.11.2010

Viefhaus (2010)

28

- 1. Das Anrecht der Antragstellerin bei der Deutschen Rentenversicherung Bund ist nach § 10 VersAusglG durch interne Teilung mit einem Ausgleichswert von 0,7149 Entgeltpunkten zugunsten des Antragstellers auszugleichen.
- 1. Bei der Deutschen Rentenversicherung Bund hat die Antragstellerin ein Anrecht mit einem Ehezeitanteil von 1.4298 Entgeltpunkten erlangt. Der Versorgungsträger hat gem. § 5 Abs.3 VersAusglG vorgeschlagen, den Ausgleichswert mit 0,7149 Entgeltpunkten zu bestimmen. Der korrespondierende Kapitalwert nach § 47 VersAusglG beträgt 4.552,91 Euro.

25.11.2010

Viefhaus (2010)

29

Phänomene (2)

- Die gleiche Information wird nur mehrfach dargestellt – inhaltlich unverändert
- Die gelieferten Daten werden in Textbausteine eingefügt
- **Provokation:** die Notwendigkeit für ein Berechnungsprogramm ist kaum mehr erkennbar
- Entwicklungsgruppen der Justiz:
 - eigene Umsetzung abgelehnt

25.11.2010

Viefhaus (2010)

30

2. Teil: Unterhalt

- Unterhalt ist Kernbereich der Berechnungsprogramme
- Vielfache Klage: Berechnungsprogramme werden in der Praxis teilweise in extremer Form eingesetzt
 - von Anwälten
 - von Gerichten

25.11.2010

Viefhues (2010)

31

Kritik aus Sicht des Richters

- oft fehlen in den Antragsschriften Ausführungen
 - Zu den Unterhaltstatbeständen
 - Zu den maßgeblichen Daten (*Heirat, Trennung, Scheidung, Alter, Beruf etc*)
- statt dessen wird direkt mit der Berechnung begonnen
- und diese durch eingerückte umfangreiche Berechnungen aus den Programmen „begründet“
 - ohne weitere Erläuterungen zu den Berechnungen
 - im Glauben an das „selbsterklärende Berechnungsprogramm“

25.11.2010

Viefhues (2010)

32

Kritik an Gerichtsentscheidungen

- Beispiel: Urteil eines Familiengerichts aus Süddeutschland
- Entscheidungsgründe Seite 5 bis Seite 48
- 4 Seiten Text
- 39 Seiten sind Wiedergabe eines Berechnungsprogramms

25.11.2010

Viefhues (2010)

33

Gegenstand der Entscheidung

- Volljährigenunterhalt mit anteiliger Haftung der Eltern
- Kritik:
 - Berechnung und Entscheidung für Laien völlig unverständlich
 - auch für Familienrechtler kaum nachvollziehbar
- Inhaltliche Kritik z.B.
 - Ersatzhaftung gem. § 1603 wird angenommen, ohne dies abzufragen
 - Zweite Ehefrau wird teilweise berücksichtigt, teilweise nicht
 - Berechnungsparameter in den verschiedenen Zeitabschnitten weichen voneinander ab (Eingabefehler?)

25.11.2010

Viefhues (2010)

34

- Seite 11 von 49 -

2.448,00 EUR

ergibt sich
Kindesunterhalt nach der Düsseldorfer Tabelle, Stand 05
Gruppe 7: 2300-2500

gegenüber N
fiktiv bei alleiniger Unterhaltspflicht
Bedarf 476,00 EUR
abzüglich Kindergeld -154,00 EUR

322,00 EUR
Restbedarf des Kindes nach beiderseitigem Einkommen 416,00 EUR

gegenüber S
Tabellenunterhalt DT 7/3 414,00 EUR

gegenüber D
wegen Leistungsunfähigkeit des anderen Elternteils
Tabellenunterhalt DT 7/1 290,00 EUR

insgesamt 1.120,00 EUR

Unterhaltspflichten von R B
aus dem Einkommen von R B in Höhe von
999,00 EUR

ergibt sich
Kindesunterhalt nach der Düsseldorfer Tabelle, Stand 05
Gruppe 1: -1300, Abschlag/Zuschlag 1 > Gruppe 2: 1300-1500

gegenüber N
fiktiv bei alleiniger Unterhaltspflicht
Bedarf 359,00 EUR
Restbedarf des Kindes nach beiderseitigem Einkommen 416,00 EUR

gegenüber S
R B . . . erfüllt die Unterhaltspflicht durch Pflege und Erziehung.

insgesamt 416,00 EUR

25.

35

Kriterien der Darstellung

- Die Ergebnisse des Rechenprogramms müssen
 - **Übersichtlich** und
 - **Nachvollziehbar**dargestellt werden.
- Ist das ein Widerspruch?
 - **Übersichtlich** ⇒ kurze zusammenfassende Darstellung
 - **Nachvollziehbar** ⇒ endlose Berechnungen ?
- Reicht zur Nachvollziehbarkeit die Angabe der Berechnungsparameter oder muss die komplette Berechnung abgedruckt werden?

25.11.2010

Viefhues (2010)

36

Alternative Darstellungsweise bei anteiligem Unterhalt (BGH FamRZ 2010, 1535)

Januar bis Juni 2005		Bedarf der Mutter:		Anteil des Beklagten:	
Einkommen des Bruders	2.807,21 €	September 2004	402,82 €	134,90 €	
Einkommen der Ehefrau des Bruders	446,91 €	Oktober 2004	469,04 €	157,08 €	
Famileinkommen	3.254,12 €	November 2004	402,82 €	134,90 €	
abzüglich Famileinkommen	2.200,00 €	Dezember 2004	502,04 €	168,13 €	
abzüglich 10 % Haushaltsersparnis	1.054,12 €	Januar 2005	468,44 €	152,76 €	
abzüglich 10 % Haushaltsersparnis	948,77 €	Februar 2005	266,33 €	70,36 €	
davon ½	474,36 €	März 2005	468,44 €	152,76 €	
+ Famileinkommen	2.200,00 €	April 2005	402,22 €	106,27 €	
individueller Familienbedarf	2.674,36 €	Mai 2005	468,44 €	152,76 €	
Anteil des Bruders (86,27 %)	2.307,17 €	Juni 2005	402,22 €	106,27 €	
Einkommen des Bruders	2.807,21 €	Juli 2005	519,28 €	124,26 €	
abzüglich	2.307,17 €	August 2005	519,28 €	124,26 €	
	500,04 €	September 2005	451,42 €	108,02 €	
		Oktober 2005	519,28 €	124,26 €	
		November 2005	451,42 €	108,02 €	
		Dezember 2005	519,28 €	124,26 €	
		Januar 2006	519,28 €	51,62 €	
		Februar 2006	315,70 €	31,38 €	
		März 2006	519,28 €	51,62 €	
		April 2006	501,82 €	49,88 €	
		Mai 2006	571,36 €	56,79 €	
		Juni 2006	501,82 €	49,88 €	
		Juli 2006	571,36 €	56,79 €	
		August 2006	571,36 €	56,79 €	
		September 2006	501,82 €	49,88 €	
		Insgesamt		2.416,90 €	

[51] d) Insgesamt errechnet sich somit der folgende Haftungsanteil des Beklagten:

Beklagter	09-12/04	01-06/05	07-12/05	2006
Beklagter M.	297,66 €	297,66 €	194,63 €	68,28 €
Bruder K.-H.	329,41 €	329,41 €	237,30 €	237,30 €
Bruder K.-H.	261,91 €	500,04 €	381,42 €	381,42 €
gesamt	888,68 €	1.126,81 €	813,35 €	687,00 €
Quote des Beklagten	33,49 %	26,42 %	23,93 %	9,94 %

25.11.2010

Viefues (2010)

37

Provokation

- Wo ist das Problem??
- Das Risiko ist im PC ??
- Das Risiko sitzt vor dem PC ??

25.11.2010

Viefues (2010)

38

Das Risiko ist das Programm

- „Stellschräubchen“ sind oft nicht erkennbar
- Voreinstellungen, Optionen
- Versteckte, unklare oder missverständliche Abfragen
 - Beispiel aus einem früheren Programm „Leben die Eheleute in einer Wohnung?“
 - Steuerklasse? Haushaltsfreibetrag? Unterhaltsanspruch??
- Richtiger Ansatz: Keine Sachverhaltsabfragen, sondern klare rechtliche Abfragen
- der **Anwender** muss **entscheiden**
 - er ist Herr des Rechenweges
 - er muss die Entscheidungsmöglichkeiten erkennen!
 - Programmtechnisch schwierig
 - Anfängermodus
 - Expertenmodus

25.11.2010

Viefues (2010)

39

Das Problem sitzt vor dem PC (1)

- der **Anwender** muss **entscheiden!!**
- Menschliche Schwäche – man beantwortet Abfragen des Programms mehr und mehr unwillig bis genervt
 - Folge: Vorgaben werden unkritisch bestätigt
 - Man übersieht Entscheidungsmöglichkeiten und erforderliche Einstellungen
 - man verliert die Übersicht
 - Verdacht: Verfasser versteht gar nicht, was er macht
- Folge: das **Programm** macht, was es will

25.11.2010

Viefues (2010)

40

Das Problem sitzt vor dem PC (2)

- Konsequenzen
 - Programme im Masseneinsatz
 - Menschliche Schwächen sind weit verbreitet
 - Programmvorgaben führen allein über die Masse gleichartiger Entscheidungen zu einer h.M. durch die Hintertüre, ohne dass dies erkannt wird
- Frage der Verantwortung: darf man das einreißen lassen??

25.11.2010

Viefues (2010)

41

Das Problem sitzt vor dem PC (3)

- der **Anwender** ist verantwortlich für die **verständliche Aufbereitung und Darstellung** seiner Entscheidung
- Schlichtes Anhängen einer unverständlichen Berechnung ist unzumutbar
- Umsetzung in verständlichen Text und eine übersichtliche Zusammenstellung ist **harte Arbeit**

25.11.2010

Viefues (2010)

42

Provokation: Muss das alles sein ?

- Kann man den Unterhalts mit der Präzision eines Steuerbescheides berechnen??
 - Steuern:
 - Sehr detaillierte gesetzliche Regelungen über Einkommen und Abzüge
 - Anträge in Formularform
 - Steuerformel (mathematisch aufgebaut, programmierbar)
 - Automatisch berechnete Bescheide
 - Ist das Vergleichbar mit dem Unterhalt?
 - Vereinfachtes Unterhaltsverfahren ????

25.11.2010

Viefhues (2010)

43

Provokation

- Machen wir es uns nicht unnötig schwer?
- Ist das Recht so kompliziert oder machen wir es dazu?
- Täuschen wir nicht mit einem rechnerisch komplizierten Weg etwas vor, was es gar nicht gibt?
 - absolute Präzision
 - genaue Vorhersehbarkeit
 - eindeutige Vergleichbarkeit
- Haben sich die Rechenprogramme möglicherweise zum Selbstzweck entwickelt?
- Kann man das Recht nur deshalb so kompliziert machen, weil es Rechenprogramme gibt?

25.11.2010

Viefhues (2010)

44

Stufen der Unterhaltsberechnung

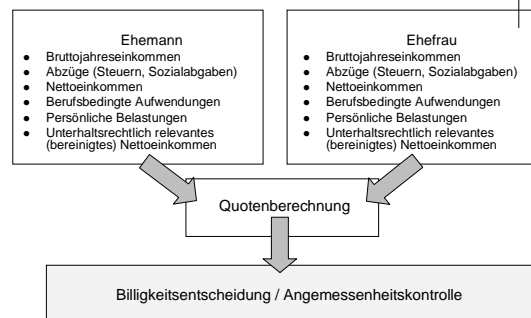
- Einkommen des Pflichtigen
- Einkommen des Berechtigten
- Berechnung des Unterhaltes aus den beiden Einkünften
 - präzises, rechnerisch sauber hergeleitetes Ergebnis
 - ggf. noch Mangelfallberechnung, Herab- oder Heraufstufung = erneute Berechnung – präzise, rechnerisch sauber hergeleitet

25.11.2010

Viefhues (2010)

45

Unterhaltsberechnung (1)



25.11.2010

Viefhues (2010)

46

Einkommensfeststellung - Kritik

Wo sind unscharfe Werte ??

- Tatsächliches Einkommen des letzten Jahres
 - Wird fortgeschrieben für das aktuelle Jahr
 - Tatsächlich unverändert ??
 - Schwankende monatliche Einkünfte
 - Unterschiedliche Sonderzuwendungen
 - Steuern und Soziallasten
 - Ggf. noch Steuerklasse, persönliche Belastungen

25.11.2010

Viefhues (2010)

47

hypothetisches Einkommen

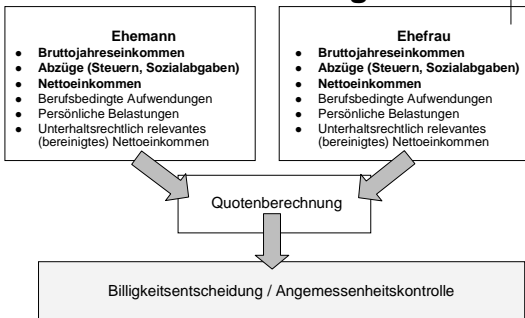
- Orientierung am bisherigen tatsächlichen Einkommen
 - so gut – oder so schlecht - wie vor
- Orientierung am sonstigen erzielbaren Einkommen
 - Kriterien ????
 - greifbare Anhaltspunkte für erzielbares Einkommen?
 - Belastbarkeit dieser **Schätzungen**?
 - Ergebnis sind in aller Regel **gerundete** Pauschalwerte

25.11.2010

Viefhues (2010)

48

Unterhaltsberechnung ⁽²⁾



25.11.2010

Viefhues (2010)

49

Unterhaltstatbestände

- Unterhaltstatbestände haben sich zu Billigkeitsregelungen entwickelt
 - Z.B. § 1570 I,2,3 BGB
- Hinzu kommen Begrenzungs- und Befristungsmöglichkeiten nach Billigkeit gem. § 1578b BGB
- Beim Kindesunterhalt spielt das genaue Einkommen z.T. keine Rolle. Entscheidend ist die Einkommensgruppe (Ausnahme: Mangelfall)

25.11.2010

Viefhues (2010)

50

Steigende Bedeutung von Fiktionen

- Mayer FamRZ 2010, 1316 zu BGH v. 2.6.2010, XII ZR 138/08 FamRZ 2010, 1311: Die Lösung des Falls hängt nur noch von **Fiktionen** ab.
 - Das **Einkommen** der **unterhaltsberechtigten Frau** ist fiktiv festzusetzen.
 - das **Einkommen des Mannes** ist fiktiv anhand der Einkommensentwicklung in seiner früheren nichtselbständigen Tätigkeit fortzuschreiben
 - die **Rückzahlung der gemeinsamen Schulden** ist fiktiv zu unterstellen
 - aufgrund **hypothetisch anzunehmender Entwicklungen**, also wieder fiktiv, festzustellen,
 - ob seit Eheschließung **ehebedingte Nachteile** entstanden sind und
 - ob diese Nachteile durch ebenso **fiktiv anzunehmende beruflich mögliche Ersatzerwerbstätigkeiten** aufgefangen werden.
 - Abschließende **Billigkeitsabwägung** unter Würdigung oft **fiktiv angenommener Gesamtumstände**

25.11.2010

Viefhues (2010)

51

Konsequenzen

- Wenn wir den Unterhalt mit der rechnerischen Präzision eines Bauingenieurs durchführen wollen, benötigen wir präzise Werte
- Ausreichend präzise Werte bietet nicht einmal die Realität (Vorjahreseinkommen!!), aber schon gar nicht die Fiktion
- Logische Konsequenz: wir können gar nicht präzise rechnen!

25.11.2010

Viefhues (2010)

52

Dennoch: intensive Bestrebungen zur Mathematisierung

- Zahlreiche Aufsätze mit der Tendenz, verstärkt Berechnungsmodelle zu entwickeln und einzusetzen z.B.
 - von *Gutdeutsch* bzw. *Gerhardt/Gutdeutsch* FamRZ 2009, 1022; FamRZ 2008, 736 ; FamRZ 2007, 778; FamRZ 2006, 1502; FamRZ 2006, 1724
 - Aktuell *Dethloff/Gutdeutsch/Kremer* FamRZ 2010, 1708 „Bemessung des nahehelichen Unterhaltes durch pauschalierende Berechnungen“

25.11.2010

Viefhues (2010)

53

Dethloff/Gutdeutsch/Kremer FamRZ 2010, 1708

Gestaltung der Ehe	5. Übersicht Unterhalt in Prozent der Einkommensdifferenz	Unterhaltsjahre pro Ehejahr
Stufe 1: Doppelverdiener Ehe	2 % pro Ehejahr	0,25 Unterhaltsjahre
Stufe 2: Ehebedingte Einschränkung der Erwerbstätigkeit oder <i>primary caretaker</i> trotz Vollerwerbstätigkeit	3 % pro Ehejahr	0,5 Unterhaltsjahre
Stufe 3: Ehebedingter Vollerwerbsverzicht oder betreuungsbedingte Einschränkung der Erwerbstätigkeit	4 % pro Ehejahr	1,0 Unterhaltsjahre
Stufe 4: Betreuungsbedingter Vollerwerbsverzicht	5 % pro Ehejahr	2,0 Unterhaltsjahre

Abschließende Provokation (1)



- Die Kompliziertheit der Berechnung **täuscht eine absolute Gerechtigkeit vor, die nicht gegeben ist** und lenkt von ungenauen Eingangswerten ab.
- Wem nützt das eigentlich?? Welchen Vorteil bietet das?
 - Vorhersehbarkeit von Entscheidungen ??
 - „Berechenbarkeit“ von Entscheidungen ??

25.11.2010

Vielhues (2010)

55

Abschließende Provokation (2)



- Wenn wir trotz ungenauer Eingangswerte eine präzise Berechnung durchführen, ist das die **Vortäuschung falscher Tatsachen?**
- **Etikettenschwindel**, weil wir nur die „Stellschraubchen“ verstecken, an denen die Fachleute drehen?
 - Ist Unterhaltsrecht doch nur eine höhere Form von Kaffeesatzlesen?
 - Sind wir alle Scharlatane?

25.11.2010

Vielhues (2010)

56



25.11.2010

Vielhues (2010)

57